

## Anlage



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

## Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 der *Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften* mit Bescheid vom 16.05.2022 für die Grundstücke

Flurstück Nr. 2225, 2225/001, 2226, 2227, 2227/001, 2244/001, 2245, 2291, 2292, 2305, 2305/001, 2306, 2309, 2309/001, 2310, 2311, 2315, 2317, 2318, 2319, 2321, 2323, 2323/001, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332

auf Gemarkung Kürnbach die Bezeichnung

### "Leiberg"

in die Weinbergsrolle als "Kleinere Geographische Einheit" im Sinne von § 23 Abs.1 Nr. 2 Weingesetz eingetragen.

Die Nutzung der weinrechtlichen Bezeichnung „Leiberg“ ist nur für Flurstücke bzw. Teilflurstücke zulässig, für die in der Weinbergsrolle eine Einzel- und Großlagenbezeichnung eingetragen ist. Die Nutzung der hier genehmigten weinrechtlichen Bezeichnung "Leiberg" ist nur für die Erzeugnisse der Flurstücke zulässig, für welche eine Genehmigung vorliegt.

Die Ausdehnung auf weitere Flurstücke innerhalb derselben Bezeichnung (Katasterlage) bedarf eines weiteren Antrags. Die Genehmigung ist an das Flurstück und nicht an den Antragsteller gebunden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 15 Abs.7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften.

gez. Annett Kaufhold